Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Merkblatt

zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
im Ausbildungsberuf "Milchtechnologe/-in"

Der Berufsausbildungsvertrag ist in dreifacher identischer Ausfertigung auszufüllen/auszudrucken. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern im Original zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist für den Ausbildenden, den Auszubildenden und die zuständige Stelle bestimmt. Die Ausfertigung für die zuständige Stelle senden Sie bitte **vor Beginn der Ausbildung** zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge **entweder** eingescannt als **pdf-Datei** per E-Mail an **ausbildungsvertrag@lwk.nrw.de** **oder** an die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen, 48108 Münster.**
Dem Vertrag sind der Personalbogen und die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (nur bei Jugendlichen erforderlich) beizufügen. Bei Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen.

I. Hinweise zum Ausfüllen eines Berufsausbildungsvertrages

Nur vollständig und richtig ausgefüllte Berufsausbildungsverträge können in das Verzeichnis eingetragen werden.

zu A. Ausbildungsdauer

Die **betriebliche Ausbildungsdauer** beträgt **drei** Jahre. Sie beträgt **zwei** Jahre bei erfolgreicher Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und bei Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife, wenn ein Antrag auf Verkürzung gestellt und diesem stattgegeben wird. Damit kann in der Regel gerechnet werden. Wird eine zweijährige betriebliche Ausbildungszeit mit einem oder zwei Betrieben vertraglich vereinbart, so gilt der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gleichzeitig als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer. Es ist aber für diesen Personenkreis auch eine 3-jährige oder z. B. 2½-jährige betriebliche Ausbildungsdauer möglich.

Das jeweilige Ausbildungsverhältnis ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben (z. B. 01.08.2026 - 31.07.2029). Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildungsdauer beginnt die betriebliche Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August

Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich ist die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit durch Ausbildungsverträge abzudecken. Wenn die Ausbildung in mehreren Betrieben abgeleistet wird, ist es erforderlich, mit Vorlage des Berufsausbildungsvertrages über den ersten Teil der Ausbildung bereits einen oder mehrere Anschlussverträge eines oder mehrerer anerkannter Ausbildungsbetriebe für die verbleibende Ausbildungszeit vorzulegen.

zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen

Jede/r jugendliche Auszubildende hat sich vor Beginn der Ausbildung auf seine Berufstauglichkeit hin ärztlich untersuchen zu lassen. Vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist eine Nachuntersuchung notwendig. Soweit Auszubildende unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen (unter 18 Jahre), ist eine "Ärztliche Bescheinigung" nach § 32 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes vorzulegen. Die Bescheinigungsvordrucke sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.
Die ausgefüllte Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen.
Sofern das 18. Lebensjahr nach Ablauf eines Jahres noch nicht vollendet wurde, ist eine Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist der Landwirtschaftskammer NRW spätestens 14 Monate nach Beginn der Ausbildung vorzulegen.

zu B. Vergütung

Die dem/der Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Jahr **brutto** einzutragen. Der/Die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 BBiG).
Wird eine nicht angemessene Vergütung in den Vertrag aufgenommen, kann dieser nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden!

Die angemessene Bruttovergütung für Auszubildende beträgt laut Tarifvertrag

	ab 01.04.2026
1. Ausbildungsjahr	1.248,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.371,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.534,00 €

Bei zweijähriger Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

zu C. Regelmäßige Ausbildungszeit
Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit und auch die wöchentliche, ist ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden (siehe Merkblatt Jugendarbeitsschutzgesetz). Auch für volljährige Auszubildende darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 7 BBiG).

zu D. Urlaub
In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der dem/der Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes **Kalenderjahr** - **nicht Ausbildungsjahr** - einzutragen, und zwar Werktage **oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen!). Weitere Einzelheiten sind dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder dem Merkblatt über dieses Gesetz zu entnehmen.

zu E. Ausbildung in und außerhalb der Ausbildungsstätte
Auszubildende werden in jedem Ausbildungsjahr zu Lehrgängen eingeladen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Ausbildung und für alle Auszubildenden verbindlich festgelegt. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist erforderlich, um die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Milchtechnolog/en/-in geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu erwerben. Der/Die Ausbildende hat den/die Auszubildende/n für die Teilnahme freizustellen.

Unterschriften
Hier müssen der/die Ausbildende (Einstellende) ggf. auch der/die Ausbilder/in sowie der/die Auszubildende unterschreiben.
Sofern der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater **und** Mutter) ebenfalls unterschreiben!

II. Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und zu § 3 Nr. 7: Ausbildungsnachweis
Nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz kann zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden, wer den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis geführt hat.

zu § 2 Nr. 10: Sozialversicherungspflicht
Der/Die Auszubildende ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Umlageversicherung). Die Anmeldung des/der Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit durch den/die Ausbildende/n bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu erfolgen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Ausbildungsberaterin der Landwirtschaftskammer.

Stand: April 2026